

No. 50385

**Germany
and
Afghanistan**

Cultural Agreement between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Afghanistan. Kabul, 18 April 1961

Entry into force: *14 June 1963, in accordance with article 15*

Authentic texts: *German and Persian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 24 January 2013*

**Allemagne
et
Afghanistan**

Accord culturel entre la République fédérale d'Allemagne et le Royaume d'Afghanistan. Kaboul, 18 avril 1961

Entrée en vigueur : *14 juin 1963, conformément à l'article 15*

Textes authentiques : *allemand et persan*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Allemagne, 24 janvier 2013*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

KULTURABKOMMEN
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Königreich Afghanistan

**Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich
Afghanistan**

**in dem Wunsche, die traditionellen kulturellen Bande,
die zwischen beiden Ländern bestehen, zu erhalten und
zu vertiefen und das gegenseitige Verständnis zwischen
den beiden Völkern zu fördern,**

**sind übereingekommen, ein Kulturabkommen abzuschliessen,
und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten
ernannt:**

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

**Herrn Dr. Hans D. Schmidt-Horix,
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in Kabul,**

Seine Majestät der König der Afghanen

**Herrn Dr. Ali Ahmad Popal,
Kultusminister der Regierung des Königreichs
Afghanistan.**

**Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und
gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:**

Artikel 1

**Die Vertragsparteien werden, soweit wie möglich, die
Beziehungen der beiden Länder auf dem Gebiete der
Wissenschaft, der Literatur, der Kunst und des Schul- und**

Hochschulwesens sowie das gegenseitige Verständnis für die Institutionen und das soziale Leben des anderen Landes fördern.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, den Austausch von Lehrern an Hochschulen, höheren und berufsbildenden Schulen im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen und auf Grund der getroffenen oder in Zukunft zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarungen zu fördern und zu erleichtern.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Zulassung von Studenten und Schülern des anderen Landes zum Besuch der Hochschulen und Schulen des eigenen Landes im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu ermöglichen und für die Gewährung von Stipendien, die Ausstellung der vorgeschriebenen Studiennachweise usw. für diesen Personenkreis im eigenen Lande Sorge zu tragen. Auch werden sich beide Vertragsparteien dafür einsetzen, dass die Frage einer Anerkennung und Bewertung der Studiennachweise und -ordnungen der entsprechenden Bildungseinrichtungen beider Länder geprüft wird.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, sich gegenseitig so weit wie möglich Erleichterungen zu gewähren bei:

- 1) dem Austausch von Universitätsprofessoren und Dozenten, Assistenten und Studenten sowie von Erwachsenenbildnern,
- 2) Reisen der in Ziffer 1) genannten Personen innerhalb des Gastlandes,

- 3) der Beschaffung von Unterlagen für Forschungs- und wissenschaftliche Einrichtungen, Universitäten, höhere Schulen und dergleichen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden nach Möglichkeit die Besuche und Einladungen bei Persönlichkeiten des Unterrichtswesens sowie die Teilnahme an pädagogischen, wissenschaftlichen und sonstigen kulturellen Zusammenkünften, die von wissenschaftlichen Vereinen und Organisationen auf den Gebieten des Unterrichtswesens, der Literatur, der Kunst und des Zeitungswesens in ihren Ländern veranstaltet werden, erleichtern.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Besuche von Lehrern, Studenten und Persönlichkeiten des Unterrichtswesens der anderen Vertragspartei bei Unterrichts-, Kunst- und Industrieeinrichtungen in ihrem Lande zu fördern.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden bemüht sein darauf hinzuwirken, dass Besuche von Sportmannschaften und Pfadfinderabordnungen des anderen Landes im eigenen Lande gefördert werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, dass im Geschichts- und Geographieunterricht, wie er im Lehrplan der Schulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen in ihren

Ländern vorgesehen ist, die Tatsachen so dargestellt werden, dass die Schüler ein richtiges Bild von dem wirklichen Leben und der Kultur der anderen Vertragspartei erhalten. Ferner wird jede Vertragspartei bemüht sein, sich dafür zu verwenden, dass ihre Staatsangehörigen die im Lande der anderen Vertragspartei gesprochenen Sprachen lernen können und so deren gegenwärtige und vergangene Kultur würdigen können.

Artikel 9

Die Vertragsparteien würden es begrüßen, wenn Möglichkeiten gefunden werden könnten, an den Universitäten und sonstigen Hochschulen in ihrem Lande Lehrstühle für Geschichte und Kultur des anderen Landes und Lektorate für die Sprachen des anderen Landes zu errichten.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, alle Bestrebungen zu unterstützen, die dazu dienen, ihren Völkern die Kenntnis der Kulturgüter des anderen Landes zu vermitteln durch:

- 1) Kunstausstellungen und Ausstellungen ähnlicher Art,
- 2) Theateraufführungen,
- 3) Austausch von Unterrichts-, wissenschaftlichen und diesen ähnlichen Filmen,
- 4) Konzerte und Vorträge,
- 5) Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks.